

Steuern sparen durch Studienkosten

Studienkosten können beim Eintritt ins Berufsleben zu einer erheblichen **Steuerersparnis** führen. Davon profitieren insbesondere Studierende, die vor dem Studium bereits eine mindestens 12-monatige Ausbildung absolviert haben, im Masterstudium, im Zweitstudium, im dualen Studium, im berufsbegleitenden Studium und im Promotionsstudium.

Zu den Studienkosten gehören alle Kosten, die untrennbar mit dem Studium verbunden sind, z. B. Studien-/Lehrgangs-/Prüfungsgebühren, Semesterbeiträge, Fachliteratur, Fotokopien, Arbeitsmittel (z. B. Computer, Software), Sprachkurse, Repetitorien, Nachhilfe, Tagungen, Exkursionen, Fahrtkosten, auswärtige Unterkunftskosten, Zinsen für einen Studienkredit.

Da Studierende in der Regel keine oder keine hohen Einkünfte erzielen, können die Studienkosten zu Verlusten führen. Diese Verluste werden durch einen sogenannten „Verlustvortrag“ jeweils auf das nächste Jahr übertragen und mit dessen Ergebnis verrechnet. Auf diese Weise können Verluste aus mehreren Studienjahren kumuliert werden, so dass sie nach dem Examen zu einer Verringerung der Steuern führen können. Sobald allerdings schon im Studium Einkünfte erzielt werden, wird das Finanzamt frühere Verluste sofort verrechnen, so dass bei Einkünften, die unter dem Grundfreibetrag, aber über den anerkannten Verlusten liegen, der Verlustvortrag wirkungslos ist. Während die Abgabefrist für eine freiwillige Steuererklärung vier Jahre beträgt, können Verlustvorträge sogar noch sieben Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.

So funktioniert's: Studierende geben für jedes Jahr des Studiums eine Steuererklärung ab; bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften (Pflichtveranlagung) spätestens am 31.7. des Folgejahres. Es gibt keine Begrenzung für den Abzug der Studienkosten, daher empfiehlt es sich, Belege für die Studienkosten zu sammeln und sie für eine Prüfung durch das Finanzamt bereitzuhalten.

Im Unterschied zu den oben genannten Studierendengruppen werden bei Studierenden im Erststudium (Erstausbildung) die Studienkosten nur im laufenden Kalenderjahr und nur bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro jährlich berücksichtigt. Dadurch ergibt sich ein Steuervorteil nur bei Einnahmen, die im selben Kalenderjahr deutlich über dem Grundfreibetrag liegen. Der Grundfreibetrag beträgt im Jahr 2025 12.096 Euro und wird regelmäßig an die Inflation angepasst.

Für alle Studierenden gilt: Wer ein Stipendium bezieht, das nicht nur für den Lebensunterhalt gezahlt wird, sondern auch explizite Studienkostenzuschüsse (z. B. Büchergeld, Auslandszuschläge, Übernahme von Studiengebühren) enthält, muss diese Erstattungen von den Studienkosten abziehen.

Das Finanzamt des Wohnortes nimmt die Steuererklärung entgegen. In Hamburg Gemeldete finden ihr Finanzamt [hier](#), alle anderen [hier](#). Empfehlenswert – und bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften sogar vorgeschrieben – ist das Einreichen der Steuererklärung über das „Online-Finanzamt“ [ELSTER](#), das per Mausklick alle beim Finanzamt schon vorliegenden Daten in die Steuererklärung einfügt.

Beratung zu Steuerfragen bieten insbesondere [Lohnsteuerhilfevereine](#) (nur für Studierende ohne Honorare und gewerbliche Einkünfte), der [AStA der Universität Hamburg](#) sowie [Steuerberater:innen](#).

Erstellt in Zusammenarbeit mit der Beratung zu studentischen Steuerfragen des AStA der Universität Hamburg. Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine Steuerberatung im Einzelfall. Alle Angaben ohne Gewähr.

Hrsg. Studierendenwerk Hamburg | Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI | Stand: März 2025
Grindelallee 9, 20146 Hamburg | Tel. +49 / 40 / 41902 - 155 | E-Mail: besi@stwhh.de



Link zur digitalen Version dieses Infoblatts: